

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 103/80

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

**Chaja M. [REDACTED], geborene P. [REDACTED],
M. [REDACTED]-Str. 29, K. [REDACTED] T. [REDACTED], Israel,**

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], F. [REDACTED]

gegen

**Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
K. [REDACTED]-F. [REDACTED]-Straße 1, Mainz 1,**

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
5. März 1981 durch die Richter Fuchs, Zorn, Henkel,
Dr. Lang und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzu-
lassung der Revision im Urteil des 4. Zivilse-
nats des Oberlandesgerichts Zweibrücken als
Entscheidungssenat vom 24. Oktober 1979 wird
zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdever-
fahrens trägt die Klägerin.

G r u n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision
(§ 219 Abs. 2 ZBG) liegt nicht vor.

Der Berufungsrichter verneint in Übereinstimmung mit
den Grundsätzen BGH RsW 1970, 503 die Zugehörigkeit der
Klägerin zum deutschen Sprach- und Kulturkreis als Voraus-
setzung der Entscheidungsberechtigung nach § 150 Abs. 1 ZBG.
Seine Entscheidung hat er ausschließlich mit Erwägungen be-
gründet, die auf tatsächlichen Gebiet liegen. Grundsätzliche
Rechtsfragen wirft der Streitfall nicht auf. Die Einwände
der Beschwerde erschöpfen sich in Angriffen gegen die tat-
sächliche Sachverhaltsfeststellung und Beweiswürdigung,
die eine Zulassung der Revision nicht rechtfertigen.

Fuchs

Henkel